



FRIEDHOFSDORDNUNG
FÜR DEN FRIEDHOF
DER KATHOLISCHEN
KIRCHENGEMEINDEN
IN BREMEN-BLUMENTHAL

Friedhofsordnung des römisch-katholischen Friedhofes in Bremen-Blumenthal

Gültig ab 1. Juli 2001

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof ist eine Einrichtung der katholischen Gemeinde St. Marien, Bremen-Blumenthal. Er dient der Ehrung der Toten und der Bestattung aller Mitglieder der katholischen Kirchengemeinden Bremen-Blumenthal, Rönnebeck und Bockhorn, sowie derjenigen Personen, die durch eine ihnen gehörende Grabstelle ein Anrecht auf Benutzung des Friedhofes haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis des Kirchenvorstandes der St. Marien-Gemeinde im Einvernehmen mit deren Pfarrer. Das gesamte Grundstück des Friedhofes ist Eigentum der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Bremen-Blumenthal.

§ 2

Die Verwaltung der Friedhofsangelegenheiten in vermögensrechtlicher Beziehung erfolgt durch den Kirchenvorstand. Friedhof und Beerdigungswesen obliegt der Leitung und Aufsicht des katholischen Pfarrers in Bremen-Blumenthal. Er kann sie einem Mitglied des Kirchenvorstandes übertragen.

§ 3

Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen, u.a. aus Gründen der Umgestaltung durch Beschluß des Kirchenvorstandes, ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Diese Bestimmung gilt unter gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber. Von dem im Beschluß festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungsrechte.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

1. Der Friedhof ist in den Monaten April bis Oktober von 8.00 bis 21 Uhr, in den Monaten November bis März von 9.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen ihn nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

2. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der aufsichtführenden Personen ist Folge zu leisten.

3. **Verboten** ist innerhalb des Friedhofes:

- a) das Mitbringen von Hunden
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Beschädigungen der Wege gehen zu Lasten des Benutzers
- c) unwürdiges Verhalten, wie Lärmen, Laufen u. ä.
- d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung
- e) das Anbieten von Waren aller Art
- f) das Ablegen von Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
- g) unbefugt Blumen und Zweige abzureißen oder irgendwelche Gegenstände von Gräbern und Anlagen zu entfernen
- h) an Sonn- und Feiertagen - außer leichten Säuberungshandgriffen - zu arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

1. Amtshandlungen auf dem Friedhof und bei der Beerdigung unterliegen dem zuständigen Geistlichen oder dem von ihm beauftragten Diakon oder Laien.

2. Nicht zuständige Geistliche haben zur amtlichen Mitwirkung bei einer Bestattungsfeier die Genehmigung des zuständigen Geistlichen einzuholen.

3. Andere Personen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des zuständigen Geistlichen auf dem Friedhof öffentlich Gebete sprechen, Reden halten oder Grabzeremonien vornehmen. Dabei sind Äußerungen nicht gestattet, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, die Empfindungen katholischer Christen zu verletzen.

§ 6

1. **Vor der Bestattung** ist die Bescheinigung des Standesamtes (Totenschein) vorzulegen.

2. Wird der **vorzeitige Entzug** des Nutzungsrechts an einer Grabstätte **wirksam**, kann die Friedhofsverwaltung alsbald die **Einebnung der Grabstätte** anordnen. Die Anordnung wird dem Nutzungsberechtigten schriftlich unter Setzung einer Frist von zwei Monaten mitgeteilt. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht mehr feststellbar, ordnet die Friedhofsverwaltung die Einebnung an.

IV. Grabmäler und Einfriedigungen

§ 13

Die neuzeitlichen Grundsätze der Grabmal- und Bepflanzungsordnung für die städtischen Friedhöfe in Bremen gelten in ihrer jeweiligen Fassung **sinngemäß**.

Alle Grabsteine sollen durch ein zeitgemäßes christliches Symbol oder durch ein Bibelwort zum Ausdruck bringen, daß es sich hier um den Friedhof einer christlichen Gemeinde handelt.

Die **Errichtung von Grabmälern**, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen und deren Änderung ist **nur mit Genehmigung** des Kirchenvorstandes St. Marien **gestattet**. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Kirchenvorstand entfernt werden.

§ 14

Die **Genehmigung** des Kirchenvorstandes ist **rechtzeitig** unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 **einzuholen**. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein wie Material, Maße, Bearbeitung.

§ 15

Die **Genehmigung** zur Aufstellung kann **versagt** werden, wenn das Grabmal oder die Einfassung nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Dieses gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabsteine (siehe § 13).

§ 16

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten angebracht werden.

§ 17

1. Die **Einfriedigungen der Gräber** dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

2. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes (der Ruhefrist bei Reihengräbern) nicht entfernte Grabmäler, Einfriedigungen usw. gehen in das **Eigentum der Kirchengemeinde** über.

§ 18

1. Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

2. **Grabmäler** aus Stein oder Metall sind auf **Fundamente** zu setzen und mit diesen fest zu verbinden. Diese Fundamente dürfen nicht über den Erdboden hinausragen. Holzgrabmäler müssen genügend tief in den Erdboden eingegraben werden.

3. Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die durch Umstürzen von Grabmälern sowie infolge von Nichtbeachtung dieser Bestimmungen verursacht werden.

4. Die **Grabsteine** werden von der Friedhofsverwaltung, gemäß der Anordnung der Berufsgenossenschaft, auf ihre **Standfestigkeit** überprüft. Stellt die Friedhofsverwaltung fest, daß sich Grabmale **nicht in verkehrssicherem Zustand** befinden, so ist sie berechtigt, diese niederzulegen, wenn Gefahr im Verzuge ist.

V. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 19

1. Alle Grabstellen müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise **gärtnerisch angelegt und unterhalten** werden.

2. **Grabhügel** dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Sie müssen eine einfache, steinerne Einfassung erhalten, die nicht höher als 20 cm sein soll und mit dem Grabmal künstlerisch übereinstimmen muß. Einfassungen aus Eisen, Holz, Schiefer, Plastik, Glasplatten und dergleichen sind nicht zulässig.

3. Die **Bepflanzung der Grabstätte** darf nur nach der **Bepflanzungsordnung** (die im Pfarrbüro einzusehen ist) für die stadtbremischen

Friedhöfe erfolgen. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. **Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.**

4. Die Ganz- oder Teilabdeckung der Gräber mit **Platten, Dachpappe oder Plastik** sowie das Bestreuen mit **Kies ist verboten.**

5. **Verwelkte Blumen, Kränze und Gestecke** sind von den Gräbern zu **entfernen** und an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Nicht kompostierbare Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu bringen.

Schmuck aus künstlichen Stoffen wie Draht, Plastik, Blech, Metallimitation, Papier und dergleichen sowie das Aufstellen **unwürdiger Gefäße** (z. B. Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen **ist nicht erlaubt.**

6. **Gartengeräte** wie Harken, Schaufeln und dergleichen dürfen nicht in der Friedhofshecke versteckt werden. Schäden, die beim Schneiden der Hecke dadurch entstehen, müssen vom Besitzer der Geräte bezahlt werden. **Gießkannen stehen zur Benutzung für alle an den Wasserstellen bereit.**

7. Die Anwendung von **chemischen Pflanzenschutzmitteln** bei der Grabpflege ist **unzulässig**, ebenso die Verwendung chemischer Hilfsmittel zum Reinigen der Grabsteine.

VI. Gebühren und Umlagen

§ 20

Sämtliche Gebühren sind **im Voraus** im Pfarramt bzw. **beim Beerdigungsinstitut zu bezahlen.**

VII. Schlußbestimmungen

§ 21

Für die **Erhebung der Gebühren** ist die im Anhang beigefügte Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung **maßgebend.**

§ 22

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem **Tage des Inkrafttretens** werden alle für das Begräbniswesen bisher erlassenen Bestimmungen **hinfällig.**

Der Kirchenvorstand von St. Marien,
Bremen-Blumenthal
gez. H. Graw, Pfarrer
Vorsitzender

30. Mai 2001

Kirchenoberliche Genehmigung durch das
Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim
20.07.2001

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. MARIEN
BREMEN-BLUMENTHAL - FRESENBERGSTRASSE 20

Friedhofsverwaltung

Tel. 0421/690 50-14, Öffnungszeit: dienstags 15-17 Uhr

Nachtrag zur Friedhofsordnung – Oktober 2003

In seiner Sitzung am 22.10.2003 hat der Kirchenvorstand St. Marien eine Ergänzung der bestehenden Friedhofsordnung vom Mai 2001 beschlossen.

Folgende Paragraphen wurden ergänzt:

§ 12 – Abs. 3:

Über die vorzeitige Einebnung von Grabstellen entscheidet der Kirchenvorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

Unter Berücksichtigung der restlichen Ruhefrist ist ein einmaliger Pauschalbetrag für das Mähen der Grasfläche zu entrichten.

§ 12 – Abs. 4:

Über die Teilung von Grabstätten (z. B. Doppelgrabstätte in Einzelgrabstätten oder größere Grabstätten in kleinere) entscheidet der Kirchenvorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.

Voraussetzung hierfür ist folgendes:

- die vorgeschriebenen Maße für Grabstellen müssen eingehalten werden
- die fortlaufende Numerierung muß gewährleistet bleiben
- genügend freier Raum zwischen den neu entstehenden Gräbern muß vorhanden sein

§ 18 – Abs. 5:

Die Größe einer Grablampe und des Sockels neben einem Urnengrab mit Namensplatte ist auf das Maß von maximal 20 x 20 cm zu beschränken.

Die Aufstellung dieser Lampe ist nur nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig.